

**Reglement
für kommunale Beiträge an
Kulturanlässe in der Gemeinde Vitznau**

Die Einwohnergemeinde Vitznau erlässt nachstehendes

Reglement für kommunale Beiträge an Kulturanlässe in der Gemeinde Vitznau

Artikel 1 – Zweck

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Kulturanlässen in der Gemeinde Vitznau.

Artikel 2 – Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die kommunale Kulturförderung zuständig.

Er kann die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen bestellen. Insbesondere wählt er die Mitglieder der seit vielen Jahren bestehenden Kulturkommission.

Eine Belebung des kulturellen Angebots wird angestrebt. Dies auch weil im Vergleich zu früheren Jahren bestens geeignete Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Insbesondere wird angestrebt, dass der neue und mit einer erstklassigen Akustik ausgestattete Kammernusiksaal beim Hotel „Das Morgen“ in angemessener Weise ausgelastet werden kann.

Artikel 3 – Finanzierung

Der Gemeinderat budgetiert jährlich einen bestimmten Betrag zur Finanzierung von Tätigkeiten und Anlässen im Kulturbereich (Konto 3290.3636). Mit der Zustimmung zum Budget gibt die Gemeindeversammlung die Verwendung der jeweils budgetierten Mittel frei.

Die entsprechenden Ausgaben betragen in den Jahren 2021-2023 durchschnittlich rund CHF 50'000 pro Jahr.

Dieser Betrag soll um rund CHF 40'000 p.a. erhöht werden, was theoretisch einer 2 %-igen Verzinsung des Eigenkapitalkontos „Donation“ gemäss Artikel 4 entspricht.

Artikel 4 – Eigenkapitalkonto „Donation“

4.1. Historische Entwicklung

Die vom Unternehmer Peter Pühringer im Jahre 2011 an die Gemeinde bezahlte „Donation“ von ursprünglich CHF 5 Mio. wurde bis 2015 jeweils verwendet, um Verlustabschlüsse der Gemeinde zu verhindern, welche nach signifikanten Senkungen des Steuerfusses entstanden.

Seit 2016 waren solche Entnahmen nicht mehr notwendig, um befriedigende Jahresabschlüsse zu erzielen. Auf dem Donationskonto verblieb per 31. Dezember 2018 ein Betrag von CHF 2'071'000.

Im Rahmen der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 war die Gemeinde verpflichtet, diesen Betrag ins Eigenkapital zu überführen. Allerdings stimmten die kantonalen Aufsichtsbehörden einem Vorschlag des Gemeinderats zu, den Betrag auf ein separates Unterkonto des Eigenkapitals umzubuchen (Konto 2999.01). Der Saldo dieses Kontos beträgt per 31. Dezember 2023 immer noch CHF 2'071'000.

4.2. Verzinsung

Auf eine Verzinsung des Kontos Donation wurde bisher verzichtet. Mit Einführung des vorliegenden Reglements wird diese Verzinsung neu 2 % betragen. Dies bedeutet, dass 2 % des Saldos des Donationskontos (zulasten des übrigen Eigenkapitals) auf dieses übertragen werden.

VITZNAU

4.3. Budgeterhöhung Kultur

Übersteigt das jährlich Budget für kulturelle Tätigkeiten und Anlässe den Betrag von CHF 50'000, so wird die Differenz dem Konto Donation belastet.

Dies bedeutet, dass der Saldo des Donationskontos bei einer Ausgabenhöhe von CHF 40'000 zusätzlicher Kulturförderung mehr oder weniger ausgeglichen bleibt. Es bedeutet im Weiteren, dass der Kapitalertrag auf dem Eigenkapitalanteil der Donation künftig nicht der allgemeinen Gemeinderechnung, sondern vielmehr spezifisch kulturellen Anliegen zugutekommt. Dies entspricht auch den ursprünglichen Intentionen bei der Gewährung der Donation.

Artikel 5 – Förderungswürdige kulturelle Anlässe

5.1. Gesuche

Allfällige Gesuchsteller reichen der Gemeinde (zuhanden des Präsidenten der Kulturkommission) ein schriftliches Gesuch ein. Dieses enthält folgende Angaben:

- Zeitpunkt der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungsreihe
- Beschreibung des kulturellen Inhalts
- Finanzierungskonzept mit Angabe allfälliger weiterer Beitragszahler

Gesuche können nur für öffentlich zugängliche Veranstaltungen gestellt werden.

5.2. Mögliche Gesuchsteller

Folgende mögliche Organisatoren von kulturellen Anlässen in Vitznau können ein Gesuch stellen:

- Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Vitznau
- Vereine und Unternehmungen mit Domizil in Vitznau
- Nicht in der Gemeinde domizilierte Organisatoren von kulturellen Anlässen in Vitznau oder einer Veranstaltungsreihe bei der mindestens ein Anlass in Vitznau stattfindet.

5.3. Entscheid über die Gesuche

Über die vollständige oder teilweise Gutheissung der Gesuche entscheidet grundsätzlich die Kulturkommission der Gemeinde Vitznau. Mit einer Finanzierungszusage ist immer auch die Verpflichtung des Organisators verbunden, die Veranstaltung auf der Webseite www.visit-vitznau.ch zu veröffentlichen.

Rein kommerziell orientierte Anbieter/Anlässe werden nicht unterstützt.

5.4. Auszahlung der Beiträge

Die gemäss Ziffer 5.3. zugesicherten Beiträge werden unmittelbar nach Durchführung des Anlasses gegen Einreichung des Formulars „Auszahlungsantrag“ ausbezahlt.

Artikel 6 – Einhaltung des Erfolgsrechnungsbudgets

Gemäss Artikel 3 stellt das Total der in einem Kalenderjahr auszubehandelnden Beiträge jeweils einen Teil des Erfolgsrechnungsbudgets der Gemeinde dar.

Die Gemeindeversammlung hat jederzeit das Recht, eine Anpassung des Budgets vorzunehmen.

Artikel 7 – Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

Artikel 8 – Inkrafttreten und Dauer des Förderungsprogramms

Das Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

VITZNAU



GEMEINDERAT VITZNAU

sig. Herbert Imbach
Gemeindepräsident

sig. Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom: 27. Mai 2024